

18. Eppendorfer Dialog zur Gesundheitspolitik: Welche Auswirkungen hat das neue Antikorruptionsgesetz für die Heilberufe?

04.11.2015
Hamburg

Berufsordnungen der Ärzte

Gesetz gegen
den unlauteren
Wettbewerb

Es handelt sich bei diesen
formalen Regelungen um
sogenannte
Marktverhaltensregeln im
Sinne des Wettbewerbsrechts.

§ 11 Apothekengesetz

§ 128 SGB V

Verträge mit den Krankenkassen

Musterberufsordnung für Ärzte

<p>§ 3 Abs. 2</p>	<p>Ärztinnen und Ärzten ist untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.</p>
<p>§ 31 Abs. 1</p>	<p>Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.</p>
<p>§ 31 Abs. 2</p>	<p>Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.</p>

Ärztebevorzugungsverbot

§ 11 Apothekengesetz

- (1) Erlaubnisinhaber und Personal von **Apotheken dürfen mit Ärzten** oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, **keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln** ohne volle Angabe der Zusammensetzung **zum Gegenstand haben**. § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf Grund einer Absprache **anwendungsfertige Zytostatikazubereitungen**, die im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes hergestellt worden sind, **unmittelbar an den anwendenden Arzt** abgeben.



§ 10 Bundesrahmenvertrag OT-Technik

- keine Hilfsmitteldepots
 - keine regelmäßigen, vorterminierten Sprechstunden
 - keine Beeinflussung des Versicherten, wie Beratung etc.
-
- Im Einzelfall Beratungen und Notfallversorgungen durch den Leistungserbringer auf Anforderung des Arztes
 - zulässig sind Anpassungsleistungen von individuell gefertigten Hilfsmitteln durch den Leistungserbringer
Voraussetzung: Aus medizinischen Gründen erforderlich
 - keine Vergütung von Dienstleistungen in Verbindung mit der Leistungserbringung
 - keine Vergütung für die Zuweisung von Patienten oder Verordnungen
 - keine Zusammenarbeit, die eine Ausweitung der Versorgung zum Ziel hat
 - Orientierung an den Versorgungsnotwendigkeiten des Patienten

§ 128 SGB V Unzulässige Zusammenarbeit

- keine Abgabe aus Hilfsmittel-Depots in Arztpraxen (außer in Notfällen)
- kein Entgelt, keine wirtschaftlichen Vorteile für die Zuweisung von Patienten
- Krankenkassen sollen Vertragsstrafen sicherstellen
- Mitwirkung des Arztes bei der Versorgung mit Hilfsmitteln nur im Rahmen transparenter Verträge; KK sollen den Arzt bezahlen
- ÄK und KV sollen informiert werden

Das Beteiligungsverbot

§ 128 SGB V Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten

[...]

(2) **Leistungserbringer dürfen** Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen **nicht** gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche **Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren**. Unzulässig ist ferner die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer. **Unzulässige Zuwendungen** im Sinne des Satzes 1 **sind auch** die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie **Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen**.

[...]

Die Rolle des Arztes

**bestimmt Diagnose und Behandlung
= Monopol**

**kann Nachfrage selbst generieren
(sog. angebotsinduzierte Nachfrage)**

**hat Steuerungsmöglichkeiten hin-
sichtlich Patienten + Verordnungen**

**kann mehr veranlassen, als medizi-
nisch notwendig ist**

Schlüsselfigur im System

Die Rolle des Leistungserbringers

**steht im Wettbewerb zu den anderen
Leistungserbringern**

**hat primäres Interesse an Wachstum
(Marktanteil vergrößern)**

**ist auf Ärzte angewiesen und baut
auf deren Empfehlungen etc.**

**kann Einfluss auf Verordnungs-
verhalten ausüben**

Vorrangig Unternehmer

Sanitätshäuser
HG-Akustiker
Reha-Ein-
richtungen



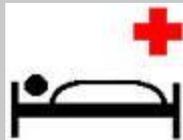
Versandhandel mit Kompressionsstrümpfen zwischen bayerischem Sanitätshaus und hannoverschem Arzt

Apotheker



Apotheker liefert an einen weit entfernt praktizierenden Arzt Diagnostika, die im Rahmen der Behandlung eingesetzt werden (Verstoß gg. Ärztebevorzugungsverbot)

Krankenhaus



Niedergelassener Arzt weist seine Patienten gegen Gewährung wirtschaftlicher Vorteile in ein bestimmtes Krankenhaus ein

Krankengymnasten
Physiotherapeuten



Patienten werden einem bestimmten Therapeuten zugewiesen, Therapeuten beteiligen Ärzte an ihren Unternehmen

Die strafrechtliche Bewertung der unzulässigen Zusammenarbeit

Korruption

Bei Krankenhausärzten entweder als Amtsdelikt bei öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (§§ 331 ff. StGB) oder bei privaten Trägern nach § 299 StGB, jedoch generell schlechte Beweismöglichkeiten; derzeit nicht bei Beteiligung niedergelassener Vertragsärzte

Betrug

Leistungserbringer erklärt beim Einreichen der Abrechnungunterlagen konkludent, dass er sich bei der Lieferung an die geltenden Verträge und gesetzlichen Regelungen gehalten hat. Krankenkasse irrt aufgrund dieser Täuschung über den Sachverhalt und zahlt die Vergütung (die Leistung wurde einwandfrei erbracht) = streng formaler Vermögensschaden

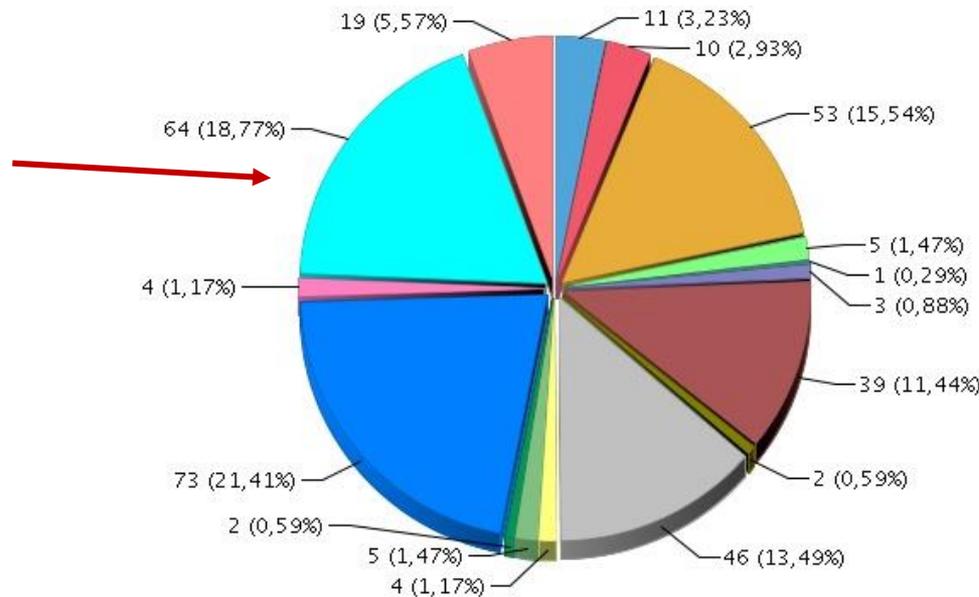
Untreue

Bei der Ausweitung der Verordnungen, bei Verordnungen auf Wunsch, vor allem bei nachhaltigem Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot

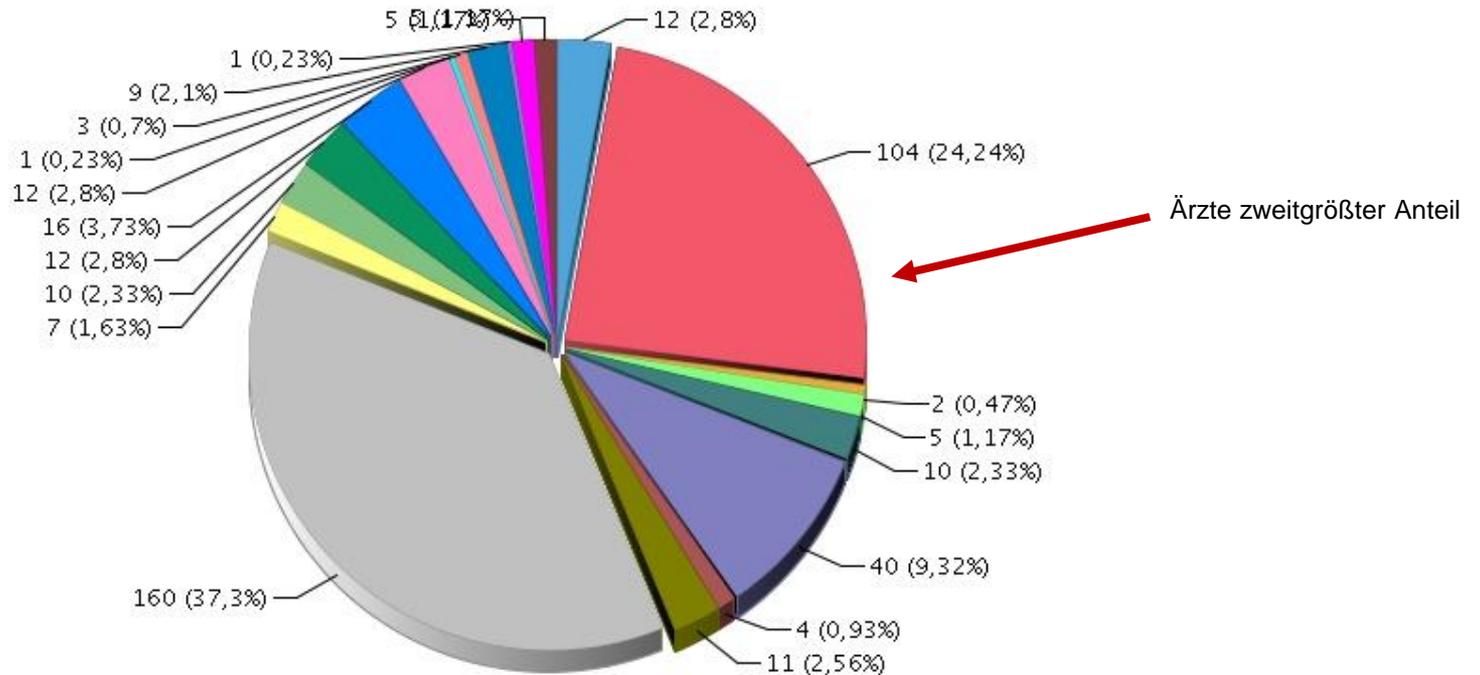
Anfangsverdachte nach Fallzahlen (Neufälle vom 01.01. – 31.12.2014)

- Abrechnung anderer als der erbrachten Leistungen
- Abrechnung höherwertiger Leistungen als erbracht (Aufwertung)
- Abrechnung nicht erbrachter Leistungen (Luftleistungen, -rezepte)
- Abrechnung nicht erstattungsfähiger oder zu hoher Kosten (MatLab, Sachkosten etc.)
- Abrechnung nicht in Anspruch genommener Leistungen (Kostenerstattung)
- Abrechnung nicht persönlich erbrachter Leistungen (Ärzte)
- Abrechnung ohne Zulassung/Genehmigung/Erlaubnis
- Doktor-Hopping (Versicherte)
- Einsatz unqualifizierten Personals
- Erbringung und Abrechnung and...
- Erschleichen von Leistungen (HaH...
- KVK verliehen/verkauft
- Meldeverstoß
- Rezeptfälschung
- unzulässige Zusammenarbeit
- Verstoß gegen das Wirtschaftlich...

Unzulässige
Zusammenarbeit
knapp 19 %

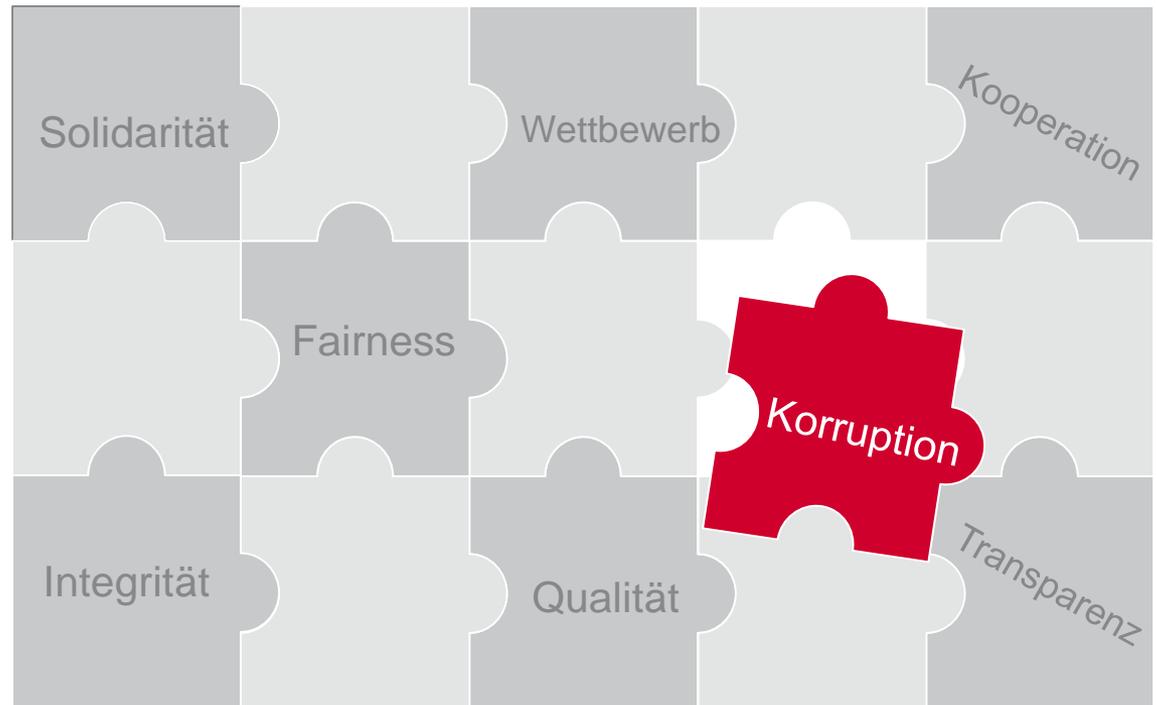


Tatverdächtige (Neufälle vom 01.01. – 31.12.2014)



- Apotheker
- Arzt / Ärztin
- Einrichtungen für Prävention
- Einrichtungen für Rehabilitation/Funktionstraining/Behindertensport
- Ergotherapeuten
- Häuslicher Krankenpflegebetrieb
- Hebamme
- KKH-Versicherte
- Krankengymnast/Physiotherapeut
- Krankenhaus
- Logopäde
- Masseur/med. Badebetreiber
- Orthopädietechniker
- OST/OSM/SM
- Pflegeheimbetreiber
- Podologe
- Sonstige
- Sonstige Hilfsmittelerbringer (bspw.)
- Transportunternehmen
- Zahnarzt/Zahnärztin

Korruption im Gesundheitswesen: Die geplanten §§ 299a, 299b StGB-E



Wie notwendig ist das neue Gesetz für die Krankenkassen?

Das neue Gesetz ist nicht notwendig, weil dieselben Sachverhalte auch wegen Betruges angezeigt und verfolgt werden können.

Es ist **aber wichtig**,

- weil Korruption auch Korruption genannt und als solche geahndet werden sollte
- weil insbesondere ungesühnte Korruption in höchstem Maße struktur- und damit systemschädigend wirkt
- weil die Qualität der Versorgung und damit die Patienten darunter leiden
- weil es ein Signal des Staates ist, dass Korruption im Gesundheitswesen nicht hingenommen, sondern strafrechtlich verfolgt wird
- weil die Ungleichbehandlung von Krankenhausärzten und niedergelassenen Vertragsärzten beendet wird

Dina Michels
Leiterin Prüfgruppe Abrechnungsmanipulation

Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
E-Mail dina.michels@kkh.de
Telefon 0511.2802-3800

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit